

Satzung des Fördervereins
Akademisches Kunstmuseum Bonn e.V.
(in der Fassung vom 22.April 2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Akademisches Kunstmuseum Bonn e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der wissenschaftlichen und kulturellen Arbeit des Akademischen Kunstmuseums der Universität Bonn (Forschungs- und Lehksammlung) zur Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke mit der Zielsetzung der Wissensvertiefung und der Wissensverbreitung auf dem Gebiet des klassischen Altertums. Dazu gehören vor allem
 - Beschaffung und Überlassung von Mitteln für das Akademische Kunstmuseum zur dortigen Verwendung für akademische Lehr- und Forschungszwecke,
 - materielle und ideelle Förderung der Veröffentlichung von Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeit,
 - Überlassung wissenschaftlich relevanter archäologischer Objekte an das Akademische Kunstmuseum als Geschenk oder Leihgabe,
3. sonstige Unterstützung des Museums einschließlich der baulichen Einrichtungen, Ausstattungen und Ausstellungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Beiträge, Geld- und Sachspenden sowie öffentliche Zuwendungen aufgebracht.
2. Dem Vereinsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
3. Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.
4. Die Erträge des Vereinsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der Erträge dem Vereinsvermögen zugeführt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke des Akademischen Kunstmuseums, bei dessen Wegfall für sonstige gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wird der Beitritt abgelehnt, so ist dies durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, ferner durch Austritt oder Ausschuß. Der Austritt erfolgt zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschuß kann durch Beschluß des Vorstands im Sinne des § 26 BGB erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet oder wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich schädigt. Über den Berufungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder sowie natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von jedem Beitrag befreit.

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag wird am 31.1. eines jeden Geschäftsjahrs oder bei späterem Eintritt fällig.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand und

der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können auch weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen und findet möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins; der Vorstand kann im Einzelfall Gäste dazu einladen, die aber kein Stimmrecht besitzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen; die Tagesordnung muß spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes,
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die Prüfung der Kasse und der Jahresabschlüsse,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder,
 - die Wahl von Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; die Wahl muß jährlich erfolgen; Wiederwahl ist möglich
 - die Beschlußfassung über die Satzung und eine Finanz- und Beitragsordnung,
 - die Beschlußfassung über den Berufungsantrag gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluß eines Mitglieds,
 - Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht kann die Vertretung auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf ein Mitglied nur 1 weiteres Mitglied vertreten. Für die Wahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit erforderlich, für die Abberufung des gesamten Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muß jede Wahl geheim durchgeführt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Hiervon werden mindestens 4 von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, gerechnet von der Mitgliederversammlung der Bestellung bis zu derjenigen der nächsten Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der geschäftsführende Direktor des Museums, sein Stellvertreter und der Museumskustos sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Sie haben die Rechte eines gewählten Vorstandsmitglieds, können aber nicht zum Vorsitzenden gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Schatzmeister.

Je zwei von diesen Vertreten den Verein gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluß einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied berufen; dessen Amtszeit dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Aufgaben des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds werden auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl des Vorstandes übertragen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gem. § 670 BGB im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten.

§ 11 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Über die Genehmigung der Niederschriften ist in der folgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zu befinden.

§ 12 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder drei Viertel der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann auch durch Wegfall sämtlicher Mitglieder erfolgen.

§ 13 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art zu beschließen, die aufgrund von Beanstandungen des Finanzamtes oder des Registergerichts vorgenommen werden müssen.

§ 14

Vorstehende Fassung der Satzung vom 29. März 1996 wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2015 beschlossen.